

## Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt

### 1.) Planungsrechtliche Festsetzung (§ 9 Abs. 1 BBauG. und BauNVO)

#### 1.1 Bauliche Nutzung:

- 1.11 Art der baulichen Nutzung:  
Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO.
- 1.12 Maß der baulichen Nutzung:  
Bei eingeschossiger Bauweise GRZ = 0,4 GFZ = 0,5  
Bei zweigeschossiger Bauweise GRZ = 0,4, GFZ = 0,8  
Bei dreigeschossiger Bauweise GRZ = 0,4, GFZ = 1,0  
(§§ 16 - 18 BauNVO)

- 1.13 Zahl der Vollgeschosse:  
(§ 18 BauNVO. u. § 2 Abs. 4 LBO), drei Geschosse  
als Höchstgrenze.

- 1.2 Bauweise offene Bauweise (§ 22 BauNVO).

- 1.3 Stellung der Gebäude:

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b BBauG)  
Firstrichtung wie im Plan eingezeichnet von Ost nach West

- 1.4 Garagen:

Garagen müssen mindestens einen Abstand von 5,00 m von der  
Straßenbegrenzungslinie ab einhalten.

- 1.5 Sichtflächen:

Die Sichtflächen an der Einmündung der Weberstraße in die  
B 466 (Donzdorfer Straße) ist von jeglicher sichtbehindernden  
Bebauung, Bepflanzung, Einfriedigung u. Benützung freizuhalten.

- 1.6 Anbauverbot:

Die mit "Anbauverbot" bezeichneten Flächen gewährleisten  
die Festsetzungen des § 9 Abs. 1 FStrG.

### 2.) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)

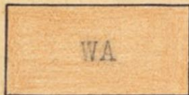
- 2.1 Dachform: *Siehe Einschnitte im Plan*  
(§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO) ~~Satteldach mit maximal 35° Neigung.~~

- 2.2 Dachaufbauten: *Siehe Einschnitte im Plan*  
(§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO). ~~Dachaufbauten sind auf eine Länge von  
höchstens 1/3 des Daches zulässig.~~

- 2.3 Kniestöcke: *Siehe Einschnitte im Plan*  
~~Kniestöcke sind mit maximal 80 cm Höhe, gerechnet bis Oberkante  
Sparren, zulässig.~~

Z e i c h e n e r k l ä r u n g

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)



Z Zahl der Vollgeschosse

III als Höchstgrenze römische Ziffer

GRZ Grundflächenzahl

GFZ Geschossflächenzahl

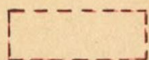


Stellung (Firstrichtung) der Gebäude

SA max 35°

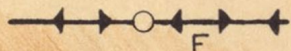
Satteldach mit höchstens 35° Dachneigung

O offene Bauweise



Flächen für Stellplätze oder Garagen

DA max 1/3 des Daches Dachaufbauten bis höchstens 1/3 der Dachlänge



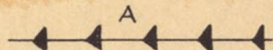
Elektrische Freileitung

Baugrenze



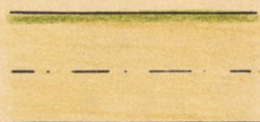
überbaubare Grundstücksfläche

nicht überbaubare Grundstücksfläche

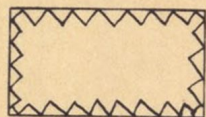


Hauptleitung für Abwasser

Straßenbegrenzungslinie



Fahrbahn mit Straßenachse



von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksfläche  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Verfahrensvermerke.

Als Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 BBauG. ausgelegt vom 20. März 1967.  
bis 20. April 1967.

Auslegung bekanntgemacht am . . . . .

Als Satzung gemäß § 10 BBauG. vom Gemeinderat beschlossen am 19.1.1968 . . . . .

Genehmigt gemäß § 11 BBauG. vom Landratsamt Göppingen mit Erlass  
vom 14.1.1970 . . . . .

Genehmigung u. Auslegung bekanntgemacht am 23. Jan. 1970 . . . . .

Süßen, den

gez. E i s e l e  
Bürgermeister

Änderung des Bebauungsplans  
"Weberstraße"

Der Gemeinderat hat am 21. September 1971 folgende Satzung beschlossen:

Satzung

über die Änderung des Bebauungsplans "Weberstraße".

Auf Grund der §§ 10 und 13 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges. Bl. S. 129) werden die Festsetzungen des am 14. Januar 1970 genehmigten Bebauungsplans "Weberstraße" auf dem Grundstück Flst. 288/1 wie folgt geändert:

- a) Die Baugrenze im Westen wird aufgehoben und durch eine westlichere Baugrenze ersetzt. Die Zahl der Vollgeschosse wird von 2 auf 3 erhöht. Außerdem ist kein Kniestock mehr zulässig. Die Dachneigung beträgt max. 30 %. Grundlage ist der Lageplan des Ortsbauamts vom 10. September 1971.
- b) Durch diese Änderung werden die Grundsätze des Bebauungsplans "Weberstraße" vom 14. Januar 1970 nicht berührt.
- c) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Bebauungsplanänderung liegt zur Einsichtnahme durch jedermann von Montag, den 27. Dezember 1971 an auf dem Rathaus, Zimmer 6 während der üblichen Sprechstunden auf. Die Gesetzmäßigkeit der Satzung wurde durch Erlaß des Landratsamts Göppingen vom 15. Dezember 1971 bestätigt.

Süßen, den 21. Dezember 1971

Bürgermeisteramt